

Änderungssatzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.08.2016 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandsatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ von diesen herangezogen wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet. Zum Gemeindegebiet gehören alle Grundstücke die in der Gemarkung der Stadt Sangerhausen, einschließlich ihrer Ortsteile (Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Oberröblingen, Obersdorf, Morungen, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wolfsberg und Wippra) liegen und zum Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände „Helme“ oder/und „Wipper-Weida“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“ zur Unterhaltung der Gewässer entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4

Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, in welchem auch andere Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden können.

§ 7 Beitragssätze

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragssätze pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Für das Kalenderjahr 2016 beträgt die Höhe des Flächenbeitragssatzes für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

- „Helme“ : 8,431138 €/ha
- „Wipper-Weida“ : 7,170000 €/ha

und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes

- „Helme“ : 1,044190 €/Einwohner
- „Wipper-Weida“ : 1,110000 €/Einwohner

§ 8 Umlageverteilung

(1) Zur Umlageberechnung sind getrennt nach den jeweiligen Unterhaltungsverbänden der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a Umlagesätze Unterhaltungsverband „Helme“

(1) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Helme“ in Höhe von 15,788672 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 27.784,85 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Helme“ von 1.759,7965 ha geteilt wurde.

(2) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 3,4465588 €/ha erhoben. Diese werden dem Flächenbeitragssatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 11,8776968 €/ha ergibt.

§ 8 b Umlagesätze Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“

(1) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ in Höhe von 24,017349 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 9.230,96 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Wipper-Weida“ von 384,3455 ha geteilt wurde.

(2) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 1,647328 €/ha erhoben. Diese werden dem Flächenbeitragssatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 8,817328 €/ha ergibt.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.

(2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt damit die am 10.12.2015 vom Stadtrat zum 01.01.2016 beschlossene Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“.

Sangerhausen, 25.08.2016



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister

